

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 58/75

Beschluß des BAG vom 18. Oktober 1977 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Wehr beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. November 1974 - 5 Ta BV 85/74 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller zu 1) gehört seit 1965 dem Betriebsrat - dem Antragsteller zu 2) - an. Er ist von der Arbeit freigestellt und hat auf Beschluß des Betriebsrats (Werk Düsseldorf) an einem Seminar der IG Metall über das neue Betriebsverfassungsgesetz für freigestellte Betriebsratsmitglieder in der Zeit vom 14. - 27. Oktober 1973 in Scheidegg teilgenommen. Die dabei entstandenen Kosten (Unterricht, Verpflegung, Teilnehmerbeitrag, Zehrgeld) hat die Antragsgegnerin nicht erstattet.

Die Antragsteller sind der Auffassung, daß es sich um eine Schulungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG gehandelt habe. Mit Rücksicht auf den Schulungsstoff, dessen Umfang und Vertiefung sei auch die Dauer des Kurses notwendig gewesen. Der Antragsteller zu 1) sei von Oktober 1972 bis Juli 1973 arbeitsunfähig und somit seine Unterrichtung über das neue Betriebsverfassungsgesetz besonders notwendig gewesen. Die Antragsteller haben beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 1) 601,-- DM zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat auf das umfangreiche Wissen des Antragstellers zu 1) aufgrund seiner langjährigen Mitgliedschaft im Betriebsrat und die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an mehreren anderen Kursen hingewiesen. Der Besuch einer dreizehntägigen Veranstaltung sei nicht erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

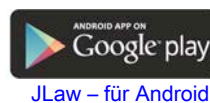
Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihren bisherigen Antrag weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden. Ihre Zulassung ergibt sich aus der Beschlußformel des angefochtenen Beschlusses. Eine Begründung für die Zulassung selbst wird nicht gegeben, ist aber nach dem Gesetz auch nicht erforderlich. Es mag sein, daß der Streit zwischen den Beteiligten keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) hat, wie die Antragsgegnerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz geltend macht. Aus den Gründen ist aber mangels näherer Ausführungen nicht für die Beteiligten offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar, das Landesarbeitsgericht habe der Rechtssache insgesamt keine grundsätzliche Bedeutung mehr beimessen wollen; es führt lediglich aus, der Begriff der erforderlichen Kenntnisse habe durch zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts " eine Klärung gefunden". In Wahrheit befindet sich, wie unter Ziff. 3 weiter auszuführen ist, das Landesarbeitsgericht zum Teil nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats. Der Gedanke der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit gebietet in aller Regel, daß das Rechtsbeschwerdegericht an eine einmal erfolgte Zulassung gebunden ist, wenn sich nicht aus der Begründung des Landesarbeitsgerichts zwingende gegenteilige Schlüsse ergeben. Das ist hier aber nicht der Fall (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 5. September 1975 - 1 ABR 50/75 - = AP Nr. 4 zu § 91 ArbGG 1953 und 14. Juni 1977 - 1 ABR 87/75 - = [demnächst] AP Nr. 5 zu § 91 ArbGG 1953).

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache selbst Erfolg. Der angefochtene Beschluß muß schon deshalb aufgehoben werden, weil er keinerlei eigene tatsächliche Feststellungen über den auf dem Lehrgang vom 14. bis 27. Oktober 1973 vermittelten Lehrstoff enthält. Die Feststellung der

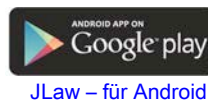


behandelten Themen ist aber erste Voraussetzung für die Würdigung der Erforderlichkeit einer Schulung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG durch die Gerichte der Tatsacheninstanzen. Fehlen dahingehende Feststellungen, so ist auch das Rechtsbeschwerdegericht zu einer materiell-rechtlichen Überprüfung nicht in der Lage. Insoweit liegt ein materiell-rechtlicher Mangel der Entscheidung vor, der keiner Prozeßbrüße seitens der Beteiligten bedarf und ohne weiteres zur Aufhebung der Entscheidung führt (vgl. BAG AP Nr. 59 und 62 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

3. Im Rahmen der weiter erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und deren Würdigung wird das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung auch die weitere Rechtsprechung des Senats zur Frage der Erforderlichkeit von Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG zu berücksichtigen haben, nicht nur die Beschlüsse des Senats vom 9. Oktober - 1 ABR 6/73 - und 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - (AP Nr. 4 und 5 zu § 37 BetrVG 1972). Insbesondere gibt die Begründung des Landesarbeitsgerichts zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Das Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 hat - abgesehen vom organisatorischen Bereich - eine tiefgreifende Änderung und Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften gebracht, so daß auch für langjährige Betriebsratsmitglieder eine gründliche Schulung über das neue Gesetz angebracht und erforderlich ist. Angesichts dieses Sachverhalts bedarf es im allgemeinen auch keiner näheren Darlegung des einzelnen Betriebsratsmitglieds bzw. des Betriebsrats, daß er einer Schulung über das neue Gesetz bedürfe. Insoweit ist für jedes Betriebsratsmitglied eine Schulungsbedürftigkeit anzuerkennen; es kann für die Vermittlung der Grundlagen des neuen Gesetzes auch nicht auf eine Art Selbststudium verwiesen werden. Die Unterrichtung und Schulung über das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Betriebsverfassungsgesetz 1972 betrifft Grundwissen im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972; das Betriebsratsmitglied ist nicht darauf angewiesen, einen Lehrgang nach § 37 Abs. 7 BetrVG zu besuchen (vgl. Beschluß vom 27. November 1973 - 1 ABR 5/73 - AP Nr. 9 zu § 89 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung). Hinsichtlich der Dauer einer Schulungsveranstaltung und der dadurch bedingten Kosten ist allerdings weiterhin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. insbesondere den Beschluß vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972; vgl. auch für den Vorsitzenden eines Betriebsrats den Beschluß vom 8. Februar 1977 - 1 ABR 124/74 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu § 37 BetrVG 1972).

gez.: Dr. Auffarth Bichler Wendel

Dr. Wehr

Andersch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)